

# **Imkerverein Morsbach e.V.**

## **Satzung**

Satzung des Imkervereins Morsbach.

**Präambel:** Der im Jahre 1919 gegründete Imkerverein Morsbach gibt sich diese Satzung um als eingetragener gemeinnütziger Verein anerkannt zu werden.

### **§ 1 Zweck und Aufgabe des Imkervereins**

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen. Der Imkerverein, mit Sitz in Morsbach Sieg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein trägt den Namen Imkerverein Morsbach e.V. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten und zu fördern, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenhaltung zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Verbreitung und Förderung der Imkerei im Vereinsgebiet
2. Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Bienenhaltung
3. Praktische Übungen an Bienenständen
4. Förderung der Zucht und der Vermehrung gesunder, varroaresistenter, sanftmütiger und leistungsfähiger Bienen
5. Förderung und Überwachung des Bienenwanderns, das heißt: Verstellung eines Teiles der Bienenvölker in gute Trachtgebiete
6. Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker und Mitwirkung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten durch Beratung und Organisationsmaßnahmen
7. Erweiterung des Bestandes von vereinseigenen Fachbüchern, Lehrfilmen, elektronischen Medien sowie Hilfsmitteln und Gerätschaften für die praktische Imkerei zum Zwecke der Bildung der Mitglieder
8. Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit
9. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen
10. Förderung der Nutzung des Warenzeichens „Echter deutscher Imkerhonig“ des Deutschen Imkerbundes e.V.
11. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkerverbandes Oberberg e.V., des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
12. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung
13. Führungen und Fortbildung von Gruppen z.B. Schulklassen, die an der Imkerei oder dem Leben und Wirken der Honigbiene interessiert sind
14. Zusammenarbeit mit dem Kreisimkerverband Oberberg e.V., dem Imkerverband Rheinland e.V. und dem Deutschen Imkerbund e.V. in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
15. Mitgliedschaft in den vorgenannten Vereinen und Verbänden
16. Anzucht und Verbreitung von Pflanzen, welche für das Bienenleben zuträglich sind

### **§ 2 Tätigkeit**

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitglieder**

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann vom Bewerber schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft. Seine Entscheidung ist endgültig. Ordentliche Mitglieder des Imkervereins Morsbach können alle volljährigen Imker werden, die gewillt sind, Zweck, Aufgaben und Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Vereins sehr verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Jungmitglieder haben das 14. Lebensjahr vollendet. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
2. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht
3. Zahlungsverzug bei Mitgliederbeiträgen nach einmaliger Mahnung, die auch per Mail erfolgen kann

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge sollen die, dem Imkerverein in Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele, entstehenden Kosten decken. Der zu zahlende Jahresbeitrag setzt sich nach der Beitragsordnung des als gemeinnützig anerkannten Imkervereins zusammen.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages des Imkervereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum in der Einladung festgelegten Termin kostenfrei auf das Konto des Imkervereins einzuzahlen.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Imkervereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), Schriftführer, Schatzmeister.
2. Vertretung des Vereins: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand i.S. von § 26 BGB.
3. Wahl: Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

## **§ 7 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Erstellung eines Jahresberichtes und eines Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, per Mail, mündlich oder fernmündlich erfolgen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die ordentliche resp. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

## **§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Nach Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
3. Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Beiträge
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
7. Zusammenschlüsse mit anderen Imkervereinen
8. Zu den Punkten 6 und 7 ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die Einladung hat schriftlich oder per Mail, mit einer 14 tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

Morsbach, den 29.10.2018

  
(Dr. Lensing, Vorsitzender des Imkervereins)